Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2018/5/14 129R32/18a

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.2018

Norm

UWG §25 Abs4

Rechtssatz

Voraussetzung der Urteilsveröffentlichung ist, dass der Kläger ein schutzwichtiges Interesse an der Aufklärung des Publikums im begehrten Ausmaß hat.

Entscheidungstexte

- 129 R 32/18a
  Entscheidungstext OLG Wien 14.05.2018 129 R 32/18a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2018:RW0000937

Im RIS seit

15.01.2019

Zuletzt aktualisiert am

15.01.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at